

4. Februar 2015

## Bericht und Antrag an das Stadtparlament

### Abwasserreglement

#### Anträge

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Abwasserreglement sei zu genehmigen.
2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziff. 1 gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

#### Zusammenfassung

Grundlage für das vorliegende Abwasserreglement bildet das Musterreglement des Kantons St.Gallen auf welchem bereits die bisherigen Abwasserreglemente der Gemeinde Bronschhofen und der Stadt Wil basierten. Diese haben sich in der Praxis bewährt und unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass die Gemeinde Bronschhofen einen Beitragssatz von 26‰ festlegt, während die Stadt Wil einen solchen von 15‰ bestimmte. Das vorliegende Abwasserreglement übernimmt den tieferen Wiler Beitragssatz, der auch seitens Preisüberwacher im Rahmen der periodischen Kontrolle 2014 letztmals überprüft und für angemessen befunden wurde. Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes (sGS 151.2), das seit dem 1. Januar 2010 angewendet wird, besteht für das Abwasserreglement keine Genehmigungspflicht mehr. Gleichwohl wurde der Entwurf dem Rechtsdienst des Amtes für Umwelt und Energie des Kantons St.Gallen zur Vorprüfung unterbreitet. Die vorgeschlagenen Anpassungen wurden übernommen. Das Abwasserreglement wurde vom Stadtrat in zwei Lesungen behandelt. Dazwischen fand ein Vernehmlassungsverfahren statt. Dabei gingen insgesamt drei Stellungnahmen ein; in zwei Stellungnahmen wurden keine Änderungen beauftragt. Aufgrund der dritten Stellungnahme wurde eine Anpassung im Reglement vorgenommen.

## 1. Ausgangslage

Am 3. Juli 2011 stimmten die Stimmberechtigten von Wil und Bronschhofen dem Vereinigungsbeschluss und damit der Vereinigung der beiden Gemeinden auf den 1. Januar 2013 zu. Der Vereinigungsbeschluss regelt die Grundzüge der Vereinigung und beinhaltet insbesondere unter Ziffer 8 „Rechtsetzung“, dass Reglemente und Vereinbarungen der politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen in den bisherigen Gemeindegebieten bis zum Vollzugsbeginn neuer Reglemente und Vereinbarungen, längstens aber drei Jahre seit Entstehung der neuen politischen Gemeinde Wil, angewendet werden.

Innert dieser Dreijahresfrist sind somit alle Reglemente der ehemaligen Gemeinden Wil und Bronschhofen zu vereinheitlichen und neu zu erlassen oder gegebenenfalls aufzuheben. Dazu gehören auch:

- Abwasserreglement Stadt Wil vom 15. April 1999, geändert durch Nachtrag I vom 4. Juli 2002;
- Abwasserreglement Gemeinde Bronschhofen vom 6. August 2002;
- Gebührentarif der Stadt Wil für Schmutzwasser und die Entwässerung vom 15. März 2000, geändert durch Nachtrag I vom 9. April 2003;
- Abwassertarif der Gemeinde Bronschhofen vom 8. September 2003.

## 2. Inhalt / Zweck des Abwasserreglement

Sowohl das bisherige Abwasserreglement der Stadt Wil als auch jenes der Gemeinde Bronschhofen basieren von der Systematik her weitgehend auf dem Musterreglement des Kantons St.Gallen. Mit Ausnahme des Kapitels Finanzierung ist der Inhalt der beiden Abwasserreglemente daher in vielen Bereichen identisch.

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG) verlangt, dass die Finanzierung der Abwasseranlagen – sowohl Investitions- als auch Betriebskosten - möglichst verursacherorientiert sein muss. Beide bisherigen Reglemente entsprechen diesen Vorgaben. Sie sind daher nach wie vor aktuell, haben sich bewährt und geben zu keiner grundsätzlichen Kritik Anlass. Der Entwurf des neuen Abwasserreglements lehnt sich in Bezug auf Systematik und Wortlaut somit bewusst an das bisherige Abwasserreglement der Stadt Wil an.

Die Finanzierung gliedert sich wie bisher in Beiträge und Gebühren. Dabei werden die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen durch einmalige Gebäude- und Gebäudemehrwertbeiträge, jährliche wiederkehrende Gebühren und Abgeltungen von Bund, Kanton sowie der angeschlossenen Gemeinden finanziert.

Der Beitragssatz von 15‰ bleibt gegenüber dem bisherigen Abwasserreglement von Wil unverändert, im Gegensatz zu jenem von Bronschhofen, das bisher einen Beitragssatz von 26‰ vorsah. Die bisherige Gebührenkonzeption soll ebenfalls beibehalten werden. Zum einen wird eine Schmutzwassergebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge und zum anderen eine Entwässerungsgebühr nach dem zonenspezifischen Anteil der versiegelten Fläche (Dachfläche) an der Gesamtfläche des Grundstückes erhoben. Auf eine zusätzliche Grundgebühr, wie sie bisher in Bronschhofen erhoben wurde, soll verzichtet werden, da sie einen hohen Bearbeitungsaufwand bei vergleichsweise sehr geringem Ertrag auslöst und somit vernachlässigbar ist.

Die Beobachtung der Entwicklung von Preisen und Gebühren gehört zum Aufgabengebiet des Preisüberwachers. In Bezug auf die Abwassergebühren fand letztmals im Mai 2014 eine Erhebung statt. Dabei wurden keine Beschwerden angebracht oder Änderungsvorgaben angegeben.

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes (sGS 151.2), dass seit dem 1. Januar 2010 angewendet wird, besteht für das Abwasserreglement keine Genehmigungspflicht mehr. Gleichwohl wurde der Entwurf dem Rechtsdienst des Amts für Umwelt und Energie des Kantons St.Gallen zur Vorprüfung unterbreitet. Die vorgeschlagenen Anpassungen wurden übernommen.

### 3. Vernehmlassung

#### Einleitung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden der Hauseigentümerverband, Mieterverband, Gewerbeverein, die Arbeitgebervereinigung und alle politischen Parteien eingeladen, zum Entwurf des Abwasserreglements Stellung zu nehmen. Zudem wurde auf der Internetseite der Stadt Wil das Vernehmlassungsverfahren veröffentlicht und im wöchentlichen Newsletter der Stadt Wil wurde darauf hingewiesen. Insgesamt gingen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens drei Stellungnahmen ein. Der Hauseigentümerverband Wil und Umgebung teilte mit, dass er auf eine Vernehmlassung verzichte, genauso wie die GRÜNEN prowil. Diese erklärten zudem, dass sie ihre Anliegen im Rahmen der Beratung von Bericht und Antrag im Stadtparlament einreichen würden. Die nachfolgenden Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge wurden seitens der Jungen Grünen Wil-Fürstenland eingebracht.

#### Vernehmlassungsbeiträge

##### Art 12 (Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen) Ergänzungsantrag

Der Absatz 2 soll dahingehend ergänzt werden, dass die Grundeigentümerschaft nicht nur zu geeigneten technischen Massnahmen zur Vermeidung von Schäden an öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen, sondern auch an Gewässern verpflichtet werden kann.

Der Absatz 2 wurde vom Abwasserreglement der Stadt St.Gallen übernommen. Der Rechtsdienst empfiehlt, den Absatz allenfalls zu streichen, da die Rechtsverbindlichkeit im Absatz 1 enthalten sei. Absatz 2 bzw. der Ergänzungsantrag der Jungen Grünen Wil-Fürstenland sollen der besseren Verständigung dienen. Der Stadtrat schliesst sich der Auffassung des Rechtsdiensts des Amts für Umwelt und Energie des Kantons St.Gallen an, weshalb Absatz 2 gestrichen wird.

##### Art. 26 (Gebäudebeitrag) Änderungsantrag

Absatz 3 soll in dem Sinn abgeändert werden, dass vom Neuwert nicht nur Beiträge der Denkmalpflege sowie die Nettokosten für thermische Sonnenkollektoranlagen und Solarstromanlagen in Abzug gebracht werden können, sondern Zitat: „...die Nettokosten von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Nettokosten von Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, welche über die gesetzlichen Mindestvorschriften hinausgehen.“ Begründet wird der Vorschlag damit, dass es sich bei der Vorlage um eine willkürliche Beschränkung handelt. Massnahmen zur Energiewende müssten daher gleichwertig berücksichtigt werden.

Von diesem Vorschlag wären praktisch alle An- / Um- und Neubauten betroffen, da heute Minergie weitgehend Standard ist. Die amtliche Schätzung über den Neuwert würde damit für die Berechnung der Beiträge hinfällig. Der zu ermittelnde Neuwert müsste aufgrund der Erstellungskosten praktisch für jedes einzelne Bauwerk separat berechnet werden. Der Rechtsdienst merkt daher an, dass unklar sei, wie eine solche Bestimmung praktisch umgesetzt werden könne, da die Abgrenzung der Zusatzkosten nicht oder kaum klar abgegrenzt werden könne. Daher sei mit unverhältnismässig hohen Aufwendungen und mit rechtlichen Fragestellungen zu rechnen. Der Änderungsantrag sei daher abzulehnen.

Anzumerken bleibt, dass selbst der Abzug der Nettokosten für thermische Sonnenkollektoranlagen und Solarstromanlagen bisher in keinem Abwasserreglement von Gemeinden im Kanton St.Gallen zu finden ist, da thematisch kein Zusammenhang besteht. Trotzdem wurden mit Blick auf die energiepolitische Ausrichtung der Stadt Wil als Energiestadt die zwei Bereiche vom Gebäudebeitrag ausgenommen. Mit dem vorgeschlagenen Beitrag von 15‰ gehört die Stadt Wil zudem zu den Gemeinden mit dem tiefsten Ansatz. Zum Vergleich: In der ehemaligen Gemeinde Bronschhofen betrug der Beitrag 26‰. Der Stadtrat lehnt aus vorgenannten Gründen den vorgeschlagenen Änderungsantrag ab. Allerdings wird die Bestimmung offener formuliert, sodass der Stadtrat bei Bedarf reagieren kann.

#### Art 27 (Gebäudemehrwertbeitrag) Änderungsantrag

Beim Änderungsantrag „bestimmter Neuwert“ handelt es sich um eine Änderung in der Formulierung, da die vorgegebene Bezeichnung „aufgewerteter Neuwert“ schwer verständlich ist.

Im Musterreglement des Kantons St.Gallen wird die Bezeichnung mit „ermittelter Neuwert, multipliziert mit gültigem Aufwertungsfaktor“ festgehalten. Daraus folgte als allgemein gängige Bezeichnung „aufgewerteter Neuwert“. Diese Bezeichnung findet sich auch in Abwasserreglementen anderer Gemeinden. Die Bezeichnung „bestimmter Neuwert“ lässt den geschätzten Neuwert vermuten, berücksichtigt indessen den Multiplikator für den gültigen Aufwertungsfaktor nicht. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass kein neuer Begriff verwendet werden soll, der wiederum zu Unklarheiten führen könnte. Der Änderungsantrag wird daher abgelehnt.

#### Art. 29 (Rechnungsstellung) Bemerkung

Gemäss Entwurf soll es im Ermessen der zuständigen Behörde liegen, ob ein provisorischer Beitrag mit Baubeginn erhoben wird oder nicht. Damit könne es zu Benachteiligungen jener Bauherren kommen, welche einen provisorischen Beitrag leisten müssen. Es soll daher geprüft werden, ob aus Gründen der Gleichbehandlung eine Verzinsung vorzeitig geleisteter Beiträge erfolgen muss.

In der Praxis wurden bisher bis zu einem Gebäudewert oder Gebäudemehrwert von weniger als zirka Fr. 200'000.-- (bei 15‰ entspricht dies Fr. 3'000.--) kein provisorischer Beitrag erhoben. Dies mit der Begründung, dass die im Baugesuch deklarierte Bausumme von der effektiven Bausumme erheblich abweichen kann. Bei höheren Bausummen wurde der provisorische Beitrag erhoben. Aus diesem Vorgehen resultiert die Kann-Formulierung. Damit die Gleichbehandlung gewährleistet wird, ist die Kann-Formulierung aufzuheben und eine Verzinsung nicht mehr relevant.

#### Art. 33 (Schmutzwassergebühr, a) Allgemeines, Änderungsvorschlag

Der Änderungsvorschlag betrifft Absatz 3. Ein pauschaler Zuschlag von 40% auf den Frischwasserbezug sei bei Nutzung von Regenwasser in Hausinstallationen nicht sachgerecht. Die Stadt Wil profitiere in mehrfacher Hin-

sicht davon: Schonung von Wasserreserven, weniger Frischwasser müsse aufbereitet bzw. gefördert werden, sowie bei Regenfällen eine Entlastung der Kanalisation. Dazu komme, dass die Einsparungen beim Frischwasserbezug erheblich von der Grösse der Speicheranlage abhängen. Diesem Umstand werde eine Pauschale nicht gerecht. Da die Regenwassergewinnung generell förderungswürdig sei, soll auf die Erhebung eines Zuschlages ganz verzichtet werden.

In der Begründung wird nicht bestritten, dass das Regenwasser in Form von Abwasser in jedem Falle in die Kanalisation abgeleitet und der ARA zugeführt wird, wo es gereinigt werden muss. Aus Sicht der Gleichbehandlung ist es daher gerechtfertigt, einen Gebührenbeitrag für das Abwasser zu verrechnen. Zur genauen Ermittlung der Regenwassermenge könnte ein Messgerät eingesetzt werden. Die Aufwendungen dafür sind jedoch unverhältnismässig hoch. Daher soll darauf verzichtet und stattdessen eine kostengünstigere Lösung angewendet werden. Beim vorliegenden Ansatz handelt es sich um eine pragmatische Lösung. Der Zuschlag ist mit 40% absichtlich sehr tief angesetzt. Den Forderungen einer Entlastung für die Regenwasserförderung wird im vorliegenden Abwasserreglement bereits Rechnung getragen, indem die Entwässerungsgebühr um 50% herabgesetzt wird (Art. 40). Der Änderungsvorschlag, auf die Erhebung eines Zuschlages zu verzichten, wird daher abgelehnt.

#### Art. 38 (öffentliche Verkehrsanlagen) Änderungsantrag

Verlangt wird eine grammatikalische Anpassung in Absatz 3, was zu einer Vereinfachung und besseren Verständlichkeit führe. Der Stadtrat schliesst sich diesen Überlegungen an und stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

#### Art. 48 (Bewilligungspflicht) Ergänzungsantrag

Der Absatz 2 soll in dem Sinne ergänzt werden, dass eine Bewilligung erteilt wird, wenn der Nachweis erbracht wird. Dabei ist eine Bewilligungsgebühr zu erheben.

Unter dem Gesichtspunkt einer liberalen Marktwirtschaft ist der Ergänzungsantrag zu begrüessen, obwohl sich die jetzige Regelung in Form eines Auftrages an lediglich einen Ausführenden gerade aus Qualitätsgründen durchaus bewährt hat. Seit Einführung im Jahr 2001 sind 98% der Anschlüsse in einwandfreiem Zustand, während es vorher knapp 60% waren.

## 4. Erläuterungen

Aufgrund der hohen Komplexität wurden verschiedene Hilfsmittel zur besseren Verständigung erarbeitet. In den Erläuterungen zum Entwurf des Abwasserreglements sind zu jedem Artikel die entsprechenden Hinweise und Begründungen zusammengefasst worden. Der synoptische Vergleich dient der raschen Zurechtfindung zwischen den bisherigen Abwasserreglementen und dem vorliegenden Entwurf.

## 5. Zuständigkeit

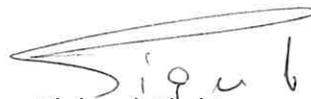
Für den Erlass des Abwasserreglements ist in Anwendung von Art. 90 Abs. 2 Gemeindegesetz (sGS 15.2) sowie Art. 34 Abs. 1 der vorläufigen Gemeindeordnung das Stadtparlament zuständig.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse über rechtssetzende Reglemente dem fakultativen Referendum.

Stadt Wil



Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin



Christoph Sigris  
Stadtschreiber

Abwasserreglement vom 4. Februar 2015  
Erläuterungen zum Abwasserreglement  
Gebührentarif zum Abwasserreglement  
Synoptische Darstellung